

Motion betreffend Schweizer Bürgerrecht als Voraussetzung für eine Anstellung bei den Sicherheitsbehörden des Kantons Basel-Stadt

17.5171.01

Betreffend der Anstellungen beim Kanton Basel-Stadt gibt es richtigerweise wenige Einschränkungen. So können auch Personen, welche nicht über die schweizerische Staatsbürgerschaft verfügen, für den Kanton Basel-Stadt arbeiten.

Um bei der Kantonspolizei Basel-Stadt als Polizist / Polizistin sich bewerben zu können, müssen Interessierte gemäss Anforderungsprofil einen Schweizer Pass oder eine C-Niederlassungsbewilligung besitzen. Die aktuell im Anforderungsprofil festgeschriebenen Aufnahmebedingungen bei der Kantonspolizei sind aus Sicht des Motionärs ein zu wenig starkes Bekenntnis zum hiesigen Gemeinwesen. Vorausgesetzt wird lediglich die Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche sowie mit Sprache und Recht und einer inneren Verbundenheit mit der gesellschaftlichen und kulturellen Eigenart zur Schweiz.

Gerade die Vorfälle der vergangenen Woche rund um die nachrichtendienstlichen Enthüllungen bei der Kantonspolizei Basel-Stadt zeigen, dass diese Hürde mutmasslich zu tief ist. Personen, welche bei den baselstädtischen Sicherheitsbehörden arbeiten und als Polizistinnen und Polizisten oder in anderweitiger sehr sicherheitssensitiven Bereichen (bspw. Staatsanwaltschaft) tätig sind, müssen sich klarer zu hiesigen staatspolitischen Überzeugungen bekennen und hierfür ist das Schweizer Bürgerrecht eine notwendige Voraussetzung.

Der Motionär ersucht den Regierungsrat daher die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen zu schaffen, damit künftig sämtliche beim Kanton Basel-Stadt angestellten Personen mit hoheitlichen Funktionen im Sicherheitsbereich (insbesondere Kantonspolizei Basel-Stadt und Staatsanwaltschaft Basel-Stadt) als Anstellungsvoraussetzung über das Schweizerische Bürgerrecht verfügen müssen.

Eduard Rutschmann